

sächsischen Kurfürsten »in seiner Funktion als von Gott eingesetztem Regenten und *vicarius Christi*.« Da Müller seine These, daß es sich bei den dargestellten Burgen um Gottesburgen handelt, als gegeben hinnimmt, wertet er anschließend diese dargestellten sächsischen Schlösser grundsätzlich als Sinnbild der rechtmäßigen und durch Gott legitimierten Herrschaft. Doch gerade die Burg im »Katharinenbild« bestätigt dies eigentlich nicht, wurde doch Katharina als Königstochter ausgerechnet auf Geheiß des eigenen Vaters – also des in der Burg residierenden Königs – ermordet, der kaum als Symbolfigur eines weisen und gerechten Herrscher gelten werden kann.

Zeigen sich schon in den vier Hauptkapiteln äußerst frag- und diskussionswürdige Umin-terpretationen einiger Bauteile sowie mitunter nicht sorgfältig recherchierte Beispiele, so fällt es erst recht schwer, der Zusammenfassung zuzustimmen, wenn Müller etwa behauptet, die Bedeutung des frühen fürstlichen Schlosses der Renaissancezeit sei – im Gegensatz zum Barockschloß – von der Forschung bislang nicht erkannt worden. Der von Müller postu-

lierte Gegensatz, die Forschung hätte das Renaissanceschloß unter dem Gesichtspunkt der Emanzipation von aller »Burgenherrlichkeit« gesehen und nicht in einer »vormoderne Landesherrschaft visualisierenden Staatsarchitektur«, ist letztlich kein Gegensatz. Holt man die »Landesherrschaft visualisierende Staatsarchitektur« wieder aus den Wolken der Überinterpretation auf den Boden der geschichtlichen Realität herab, wird man feststellen, daß schon – spätestens – seit den 1950er Jahren die Forschung diesen Aspekt sehr wohl im Blick hatte, um nur nochmals an die Dissertation von A. Gebeßler zu erinnern. Müller kritisiert also offensichtlich nicht den Forschungsstand, sondern eher den zu langsamen Erkenntnisprozess bei einem Teil der Kunstgeschichte. Die weit hergeholte Interpretation und die Methode, Thesen auf komplizierten Umwegen beweisen zu wollen, um sie anschließend als unumstößliche Tatsachen weiteren Interpretationen zugrundezulegen, ist jedoch kein beispielhafter Weg zu neuer Erkenntnis, sondern führt vielmehr zu problematischen Fehldeutungen.

G. Ulrich Großmann, Anja Grebe

Neuregelung des Folgerechts (§ 26 UrhG) in Aussicht

Das in § 26 UrhG geregelte Folgerecht verschafft dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste einen Anspruch auf prozentuale Beteiligung am Weiterveräußerungserlös, wenn hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt ist. Das Folgerecht dient damit den vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers, indem es ihn an denjenigen Wertsteigerungen seines Werkes, die sich in Weiterveräußerungen manifestiert und realisiert haben, teilhaben läßt. Auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst findet § 26 UrhG keine Anwendung (Absatz 8). Bislang sah das deutsche Recht eine einheitliche Beteiligung in

Höhe von 5 % ab einem Veräußerungserlös von mindestens € 50 vor.

Nachdem es unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union immer noch einige gab, die das Folgerecht in ihren nationalen Rechtsordnungen nicht eingeführt hatten (Großbritannien, Irland, Niederlande und Österreich), und die Europäische Kommission festgestellt hatte, daß die übrigen Staaten zum Teil erheblich voneinander abweichende Regelungen vorsahen, deren Durchsetzung teilweise obendrein noch Defizite erkennen ließ, gelang es auf europäischer Ebene nach nahezu 25-jährigem Bemühen, durch die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27.9.2001 (ABl. EG Nr. L 272 vom 13.10.2001, S. 32) die Grundlage für eine europäische Harmonisierung des Folgerechts zu schaffen. Die Richtlinie war bis zum 1.1.2006 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzungsfrist konnte der deutsche Gesetzgeber aufgrund der bekannten politischen Entwicklungen des Jahres 2005 nicht einhalten.

Am 25.1.2006 hat das Bundeskabinett jedoch einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen, der noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen muß. Damit löst die Bundesregierung das Thema Folgerecht aus den umfassenden Reformvorhaben zum Urheberrecht (Stichwort: Zweiter Korb) heraus. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr richtlinienkonform eine degressive Staffelung der Beteiligung des Urhebers vor in Höhe von

- 4 % für den Teil des Veräußerungserlöses von € 1.000 bis 50.000
- 3 % für den Teil des Veräußerungserlöses von € 50.000,01 bis 200.000
- 1 % für den Teil des Veräußerungserlöses von € 200.000,01 bis 350.000
- 0,5 % für den Teil des Veräußerungserlöses von € 350.000,01 bis 500.000
- 0,25 % für den Teil des Veräußerungserlöses über € 500.000.

Der Gesamterlös für den Urheber pro Veräußerung darf € 12.500 nicht übersteigen. Die Richtlinie 2001/84/EG setzt spätestens ab einem Mindestverkaufspreis von € 3.000 ein, läßt den Mitgliedstaaten aber die Freiheit, diesen in den nationalen Regelungen zu unterschreiten, solange die Beteiligung unterhalb

der € 3.000 ebenfalls bei 4 % liegt. Der vorliegende Gesetzentwurf macht hiervon Gebrauch, indem er bereits ab einem Verkaufspreis von € 1.000 den Urheber beteiligt. Durch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Folgerechtsanspruch des Urhebers bei einem Verkaufspreis bis zu € 3.000 unterschiedlich auszugestalten, wird es in diesem Preissegment nach wie vor voneinander abweichende Regelungen geben, die die bisherige unbefriedigende Situation fortschreiben. Die geplante Neuregelung, die in weiten Teilen von der Richtlinie 2001/84/EG vorgegeben ist, führt gegenüber der bisherigen Regelung zu einer Schlechterstellung des Urhebers im Hinblick auf die Höhe seiner prozentualen Beteiligung am Veräußerungserlös. Andererseits wird es in Europa künftig zumindest oberhalb des Mindestverkaufspreises, dessen Anhebung auf € 1.000 die Bundesregierung mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand begründet, keine folgerechtsfreien Veräußerungen mehr geben, was sicherlich nicht ohne – in diesem Fall für die Urheber positive – Auswirkungen auf den Kunsthandel bleiben wird. Zudem werden in Zukunft neben den Urhebern von Werken der bildenden Künste auch diejenigen von Lichtbildwerken in den Genuß des Folgerechts kommen.

Die Europäische Kommission hat jedenfalls die Auswirkungen der Neuregelungen zu überprüfen und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß hierüber in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Robert Kirchmaier